

Jagdruhe im Winter – eine falsche Strategie ?:

Vor dem Hintergrund der heraufziehenden Afrikanischen Schweinepest gerät die Allgemeine Schonzeit für Wildtiere (März und April) wieder in den Fokus. Es wird gefordert, sie wieder auszusetzen, um mehr Wildschweine, dann auch wieder in der Tiefe des Waldes, jagen zu können. Auch wird gefordert das Kirrungsverbot in dieser Zeit auszusetzen.

Der ÖJV bezweifelt die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme. Wir stehen für die Beibehaltung der Allgemeinen Schonzeit und das bestehende Kirrungsverbot. Vielmehr versprechen wir uns von einigen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz revierübergreifender Jagden auf Wildschweine in den Herbstmonaten größere Effekte.

Sollte es zu einer veterinärrechtlich erzwungenen Aussetzung kommen, muss eine Begleituntersuchung durch Forschungseinrichtungen des Landes die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüfen. Keinesfalls darf eine Ausdehnung der Futtergaben durch KIRRUNG zugelassen werden, da dies eine Anhebung der Reproduktion bewirken wird.

Worum geht es?

Faktisch findet ganzjährig Jagd statt. Irgendeine Art ist immer bejagbar. Wildtiere sind daher auch das ganze Jahr über den Auswirkungen jagdlicher Aktivität ausgesetzt. Das ist im Winter besonders nachteilig. Der Jagddruck stört nachweislich die biologischen Anpassungsprozesse der Wildtiere an die jahreszeitlichen Veränderungen des Nahrungsangebots.

Eine vollkommene Jagdruhe in den Monaten Februar bis April entspricht wildbiologischen Notwendigkeiten und verhindert unnötige Beunruhigung für die Wildtiere. Sie kann dazu beitragen, Wildschäden zu verhindern und bedeutet ein Umsetzen berechtigter Forderungen des Natur- und Tierschutzes.

Eine **Jagdruhe** kann nur effektiv sein, wenn sie für **alle Wildarten** gilt.

Rechtslage in Baden Württemberg vor 2015?

Das zuständige Bundesministerium hat die Jagdzeiten nach §22 BJagdG bestimmt. Die Länder können hiervon Abweichungen zulassen. Baden-Württemberg hat davon Gebrauch gemacht. Ende Januar ist die Jagd auf das wiederkäuende Schalenwild und bei den Wildschweinen auf erwachsene Keiler und Bachen vorbei. Nur noch wenige Arten können bejagt werden:

1. **Im Februar und bis Ende März können bejagt werden:**
Wildschwein (nur Überläufer und Frischlinge), Kaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Nutria.

2. **Ende Februar endet die Jagd auf:**
Beide Marderarten, Iltis, Hermelin, Mauswiesel.
3. **Bereits etwa Mitte Februar endet die Jagd auf:**
Höckerschwan, Blässhühner, Lachmöwe, Ringel- und Türkentauben.

In besonderen Situationen waren Ausnahmen möglich: Die Jagdbehörden konnten in Einzelfällen, etwa bei drohenden wirtschaftlichen Wildschäden, auch ohne Rücksicht auf die Schonzeit eine Jagdausübung zulassen (§25 LJagdG) oder anordnen (§27 BJagdG).

Was geschieht in dieser Zeit? Was bedeutet sie für Jäger?

Im März und April ruht schon heute für die meisten Jäger die Jagd. Im Februar ist die Jagd auf Fuchs und Wildschwein der entscheidende Punkt. Die Jagd auf die übrigen noch bejagbaren Arten spielt schon jetzt eine geringe, bis gar keine Rolle. Aber der Erlebniswert der Jagd macht es einigen Jägern schwer, im Februar auf Jagd zu verzichten.

Für viele Jäger sind gerade die Wintermonate im Revier mit hohem Erlebniswert verbunden, besonders bei Schnee. Beobachtungen, Fütterungen, Anlockfütterungen (Kirrung), Ansitze im verschneiten Wald und Revierarbeiten tragen zum Erlebniswert einer Jagd bei. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Jagdstrecke an, sondern den erlebnisreichen Aufenthalt im Revier.

In einigen Revieren spielen auch s.g. „Fuchswochen“ eine Rolle. Dabei handelt es sich um gemeinsame „Ansitze“, bei denen konzentriert auf Füchse gejagt wird. Kleinere Treibjagden, die ab Februar leider auch in Einzelfällen noch vorkommen, steigern den Erlebniswert, sind aber wegen des späten Zeitpunkts sehr kritisch zu sehen.

Wo liegt das Problem für Landwirte und Jäger?

Landwirte befürchten bei einem Verzicht auf Jagd in den genannten Monaten ein Ausufer der Wildschweinbestände. Für sie sind wirtschaftliche Schäden neben dem Mais vor allem bei Grünland und Wintersaaten nach dem Maisanbau relevant.

Für Jäger ist die Schadensvermeidung immer mit hohem Aufwand verbunden und leider oft nicht effizient zu betreiben, wenn es die Anbaustrukturen nicht zulassen. Sie müssen den Schaden aber dennoch übernehmen. Nicht alle Jäger sind davon in gleicher Weise betroffen.

Jäger sind für die Verminderung des Wildschweinbestandes verantwortlich. In wildschweinreichen Revieren befürchten sie, ohne die Jagd auf Frischlinge und Überläufer in den Monaten Februar bis April das Problem nicht lösen zu können. Viele Jäger haben aber andererseits die Erfahrung gemacht, dass die Jagd auf Wildschweine ab Februar nicht von großem Erfolg gekrönt ist.

Wie groß sind die tatsächlichen Jagdergebnisse bei Reh, Rothirsch und Wildschwein?

Reh- und Rothirsch:

Bei Reh und Rothirsch ist davon auszugehen, dass **in den Monaten Februar bis April** aufgrund der bestehenden Schonzeit das Streckenergebnis nahezu Null ist. Gemeldet werden lediglich Verkehrsunfälle und s.g. Fallwild, das aufgrund natürlicher Ursachen verendet von Jägern aufgefunden wurde. In Prozent der Jahressummen entfallen auf Februar bis April, geschätzt nach den Ergebnissen von Streckenmeldungen und Befragungen, etwa:

	Unfallwild	Fallwild
Rehe	1 % der Jahresstrecke	0,2 % der Jahresstrecke
Rothirsche	0,3 %	1 %
Wildschweine	2 %	0,3 %

Wildschweine:

In den Monaten Februar bis April können nur junge Tiere, s.g. Frischlinge und Überläufer, gejagt werden. **Schätzungsweise** werden in dieser Zeit etwa **10 % der Jahresstrecke** geschossen, ohne eine unbekannt Zahl von **Fehlabschüssen**.

Die Jagd auf Wildschweine ist ab Februar auch **nicht besonders effizient**: Kurze Tageslängen. Eine Treibjagd ist nicht zu vertreten, sodass nur der Ansitz bei Nacht und Schnee bleibt. Unter diesen Bedingungen sind weibliche Überläufer von Bachen oft nur schwer zu unterscheiden.

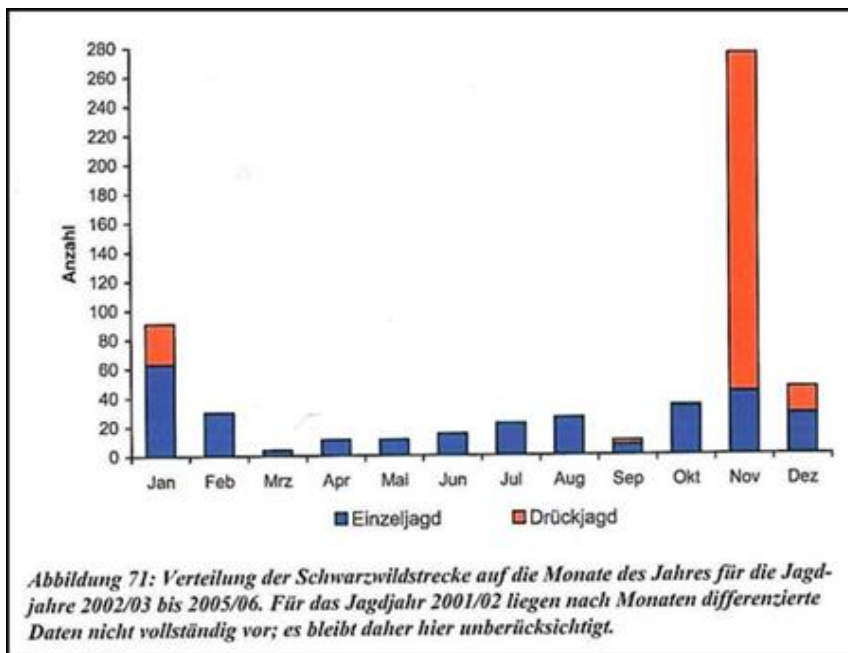
Bedauerlicherweise muss man erwähnen, dass in dieser Zeit geschossenes Schwarzwild in Teilen Baden Württembergs, z. B. Oberschwabens aufgrund von **Radionukleid-Belastung** nicht verwertet werden kann und entsorgt werden muss.

Würde man die Streckenverteilung des Schwarzwildes im ganzen Land nach Monaten analysieren, könnte man abschätzen, in welchem Umfang die Monate Februar bis März an der Gesamtjahresstrecke beteiligt sind. Das ist aber derzeit nicht möglich, weil die Jäger zwar taggenaue Streckenmeldungen führen, Tagesgenauigkeit für die Landesauswertung bisher aber nicht weitergemeldet wird. Eine Reform des Meldeverfahrens ist in diesem Zusammenhang angezeigt.

Für den Staatswald liegen hingegen taggenaue Verbuchungen vor, die sich für Trendaussagen auswerten lassen müssten. Im Staatswald werden jährlich 4.000 bis 5.500 Wildschweine geschossen, in Baden Württemberg insgesamt 51.931 (JJ 2010/11). Die Stichprobe kann gute Hinweise liefern.

Hilfsweise hier die Ergebnisse aus einem mehrjährigen Projekt der Wildforschungsstelle Aulendorf im Landkreis Böblingen (2002 bis 2006) unter Einbeziehung staatlicher Eigenjagd- und gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

P. Linderoth u. a. , Schwarzwildprojekt Böblingen – Studie zum Reproduktionsstatus, zur Ernährung und zum jagdlichen Management einer Schwarzwildpopulation. Wildforschung Aulendorf, Baden Württemberg, Band 8, 2010:



Die Übersicht zeigt den geringen Anteil der Abschusszahlen in den Monaten Februar bis April an der Gesamt-Jahresstrecke

Es wird auch sichtbar, welche eindeutigen Ergebnisse mit revierübergreifenden Treibjagden erreicht werden können, wenn sie professionell organisiert werden.

Der Vergleich mit dem Futtereintrag durch Jäger in der gleichen Zeit belegt: der Anreiz im Februar an einer Kirsung verspricht mehr als er tatsächlich zum Jahresergebnis beitragen kann.

Für die Regulierung des Schwarzwildes haben offensichtlich die Herbst- und frühen Wintermonate die entscheidende Bedeutung, sicher nicht Februar bis April. 10% der Jahresstrecke sollten sich mit entsprechender Anstrengung auch in den Monaten Oktober bis Januar zusätzlich erreichen lassen.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt?

Unsere Wildtiere sind an Nahrungsengpass und die Vermeidung von lebensbedrohlichen Energieverlusten hervorragend angepasst. Einige Wildtiere sind in diesem Zeitraum bereits trächtig oder bringen Junge zur Welt.

Jagdliche Aktivität führt zwangsläufig auch zu Störungen. Der Aufenthalt von Waldbesuchern läuft anders ab und stört nicht in gleicher Weise.

Der „Ruhemodus“ wird unterbrochen. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Überlebenschancen folgen. Der Energiebedarf steigt. Somit steigt der Futterbedarf ausgerechnet in der Zeit mit dem geringsten Angebot. Schäden an Forstpflanzen nehmen zu (Pegel, Gutachten der Wildforschungsstelle Aulendorf zur Fütterung und Kirsung von Rehwild; **Projekt Borgerhau**).

Ein großer Teil jagdlicher Aktivität betrifft die Anlockfütterung (Kirrung) und Fütterung ohne Jagdabsicht. Es lässt sich beobachten, dass dazu viele Jagdeinrichtungen sehr häufig, manchmal sogar täglich, aufgesucht werden.

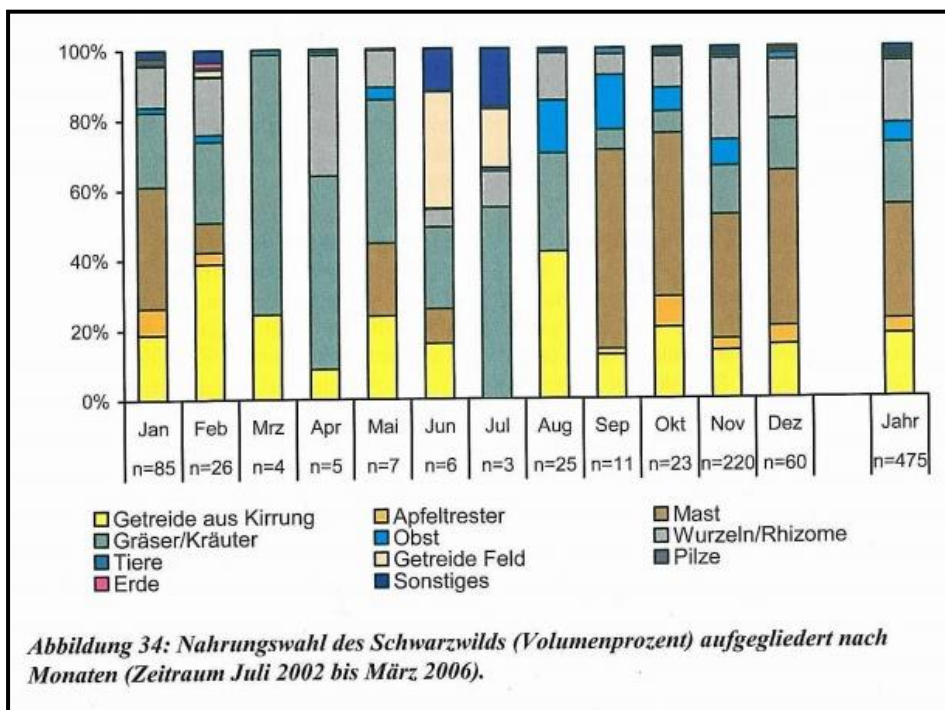
Fütterungs- und Kirrungsbeispiele aus Baden Württemberg für Reh- und Schwarzwild, vor 2015:



Beim Schwarzwild kann die Aktivität an der Kirrung schnell „fütterungsähnliche“ Ausmaße annehmen. Das für die Geschlechtsreife erforderliche Gewicht wird bei Frischlingen schneller,

schon

manchmal im ersten Lebensjahr erreicht. Die



Wintersterblichkeit als wesentlicher, regulierender Faktor sinkt. Die Fruchtbarkeit der Bachen nimmt zu. Die Zahl der Wildschweine entwickelt sich ungewollt schneller.

Wildbiologen raten deshalb bei Wildschweinen, aber auch Rehen von Fütterung und übertriebener Kirschung ab.

Auch hierzu: P. Linderoth , **Schwarzwildprojekt Böblingen:**

Die folgende Graphik zeigt, dass der Anteil von Getreide (Mais) aus der Anlockfütterung, ausgebracht in den Monaten Februar bis April, einen sehr erheblichen Anteil annimmt. Er korreliert nicht mit dem erzielten Abschussergebnis bei den Wildschweinen. Es wird nicht das erreicht, was mit der Anlockfütterung eigentlich erreicht werden sollte: eine dem entsprechende Erhöhung der Jagdstrecke.

Warum keine Jagdpause im Januar?

In der Tat können die negativen Auswirkungen von Störungen auf Wildtiere auch schon im Januar auftreten, wenn die Wetterbedingungen um den Jahreswechsel entsprechend waren.

An die Ziele der Wald- und Landschaftsentwicklung, an bestimmte Ziele des Naturschutzes angepasste Bestandszahlen beim wiederkäuenden Schalenwild lassen sich ohne die Jagd im Januar nicht erreichen.

Ein Verbot von Treibjagden ab Mitte Januar halten wir für vorstellbar, in Hochlagen der Mittelgebirge auch schon früher.

Wie kann die Entwicklung beim Schwarzwild gebremst werden?

Der Trend steigender Abschusszahlen belegt, dass die Jagd bislang nicht in der Lage war, die Entwicklung aufzuhalten. Es gibt inzwischen viele Empfehlungen, wie zu reagieren sei, z.B. die „**10-Punkte-Empfehlung**“ der Obersten Jagdbehörde. Hier soll nur auf drei Punkte eingegangen werden, die zeigen, dass die Jagd auf Frischlinge und Überläufer im Hochwinter eingestellt werden kann:

1. Die Entwicklung beim Schwarzwild ist ein europaweites Phänomen. Es gilt als nachgewiesen, dass die **Härte des Winters** den entscheidenden Einfluss auf das Schwarzwild hat.

Hierzu Prof. Dr. W. Arnold, Vetmed. Universität Wien:

Der Befund, dass hohe Nahrungsverfügbarkeit die regulierende Wirkung des Winters völlig außer Kraft setzen kann, zeigt einmal mehr, dass Fütterung oder übertriebene Kirschung unweigerlich die Bestandszunahme anheizt, weshalb in der heutigen Situation davon unbedingt Abstand genommen werden muss. Das gilt auch für Ablenkfütterungen,....da diese den Wildschaden nur in die Folgejahre lenken.

(Wildforschung Baden-Württemberg, Band 7)

Bei einer bereits eingetretenen hohen Schwarzwilddichte, reicht selbst die häufiger eintretende Waldmast (Bucheckern und Eicheln), die man nicht beeinflussen kann, nicht mehr aus. In dieser Situation unterstützten übertriebene Futtergaben aus der Anlockfütterung oder gezielte Ablenkfütterungen das Überleben der Tiere.

Es muss daher mehr getan werden, diesen Faktor zu begrenzen.

2. Der Zuwachs bei Schwarzwild kann auch durch den Abschuss von Überläufern und Frischlingen von Februar bis April nicht wirksam begrenzt werden.
Vielmehr ist der gezielte Eingriff bei den Bachen, den weiblichen Tieren, unerlässlich (Prof. Dr. W. Arnold).
3. Das Projekt Böblingen zeigt eindrücklich, was mit revierübergreifenden Jagden erreicht werden kann. Immer noch ist es nicht möglich, Jagdbezirke, die sich weigern, mitzumachen, zur Teilnahme zu motivieren. Die Zusammenarbeit der Landnutzer und Reviernachbarn muss gefördert werden.

Was bewirkt ein allgemeiner Jagdverzicht im Spätwinter?

Der Jagddruck kann deutlich gesenkt werden. Der Futtereintrag in das Ökosystem kann weiter eingeschränkt werden. Nach einer Jagdpause steigt erfahrungsgemäß auch der Jagderfolg. Für den Natur- und Tierschutz wird viel erreicht.

Das wesentlichste Problem wird darin zu sehen sein, ob es auch ohne Februarjagd gelingen kann, die Schwarzwildbestände im Griff zu behalten. Bei der Schwarzwildregulierung kommt es nicht auf den Februar an. Andere Faktoren sind zu stärken.

Es kann gewagt werden, eine dreimonatige vollständige Jagdpause, allerdings unter folgenden Voraussetzungen einzuführen:

1. Die Jagdbehörden behalten die Möglichkeit, wie bisher schon zur Abwendung drohender wirtschaftlicher Schäden für einzelne Reviere die Schonzeit aufzuheben (§25 LJagdG) und Abschüsse anzuordnen (§27BJagdG).
2. In der Zeit der Winterruhe wird die Anlockfütterung, Kirrung, und Ablenkfütterung verboten.
3. Das Land unterstützt mit begleitenden Maßnahmen revierübergreifende Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Landnutzer.

Rechtslage nach dem JWMG seit 2015, angepasst 2016?

Seit April 2015 gilt das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden Württemberg mit folgenden Elementen:

- Allgemeine Schonzeit: In den Monaten März und April sind alle Wildtiere mit der Jagd zu verschonen.
- Mit Rücksicht auf die Belange der Schadensvermeidung in der Landwirtschaft ist die Jagd auf Schwarzwild unter Berücksichtigung des Elterntierschutzes außerhalb Waldes und bis in eine Tiefe von 200m im Wald erlaubt.
- Bei besonderen Schneelagen ist die Jagd auf Schwarzwild auch darüber hinaus zulässig.
- Kirtung, also Anlockfütterung von Schwarzwild ist vollständig untersagt.

Die Allgemeine Schonzeit kann nicht im Verordnungswege aufgehoben werden.